

KAUFBEURER STADTRECHT

Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Kaufbeuren (Sicherheitsbeiratssatzung)

Vom 18.12.2013

Bekanntgemacht: 02.01.2014 (ABl. Nr.1/2014)

Geändert durch Satzung vom 25.11.2020 (ABl. Nr. 27/2020)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 17.12.2013 beschlossene Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

- (1) Die Stadt Kaufbeuren errichtet einen Sicherheitsbeirat.
- (2) Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Aufgeschlossenheit der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Kaufbeuren für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu fördern, ihr Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der Verhinderung von Kriminalität zu fördern.
- (4) Dem Sicherheitsbeirat soll sowohl vom Stadtrat wie auch von der Stadtverwaltung bei allen seinen Aufgabenbereich berührenden Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 2

Zusammensetzung des Sicherheitsbeirates

- (1) Der Sicherheitsbeirat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in oder einer von ihm beauftragten Person als Vorsitzenden/Vorsitzender sowie 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirats sind:
 1. der/die Vorsitzende;
 2. fünf vom Stadtrat zu bestellende Personen, die auch Mitglieder des Stadtrats sein können;
 3. neun weitere vom Stadtrat bestellte Personen, die Kompetenz im Aufgabenbereich des Sicherheitsbeirats (§ 1 Abs. 2) besitzen:
 - der/die vom Stadtrat bestellte Beauftragte(r) für Offene Gesellschaft;
 - der/die vom Stadtrat bestellte Beauftragte(r) für Öffentliche Ordnung
 - der/die Vorsitzende des Stadtjugendrings Kaufbeuren;
 - der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats der Stadt Kaufbeuren;
 - der/die Familienbeauftragte der Stadt Kaufbeuren;
 - ein/eine Richter/in des Amtsgerichts Kaufbeuren;
 - ein/eine Schulleiter/in einer in Kaufbeuren gelegenen Schule;
 - der/die Gesamtleiter/in des Erziehungs- und Jugendhilfeverbundes Kaufbeuren;
 - der/die Geschäftsführerin des Caritasverbandes Kaufbeuren e.V.
- (3) Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen der/die Leiter/in des Ordnungsreferats, der/die Leiter/in der Abteilung für öffentliche Ordnung sowie ein/eine Vertreter/in der Polizeidirektion Kempten teil; weitere Mitglieder der Stadtverwaltung oder sonstige Personen (z. B. Gutachter/innen) können bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 3

Bestellung und Amtszeit

Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Sicherheitsbeirates werden vom Stadtrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren bestellt. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlzeit oder – bei Mitgliedern des Stadtrats – mit dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig ihr Amt niederlegen oder vom Stadtrat abberufen werden.

§ 4**Geschäftsgang**

- (1) Der Sicherheitsbeirat beschließt in Sitzungen, die mindestens einmal jährlich abzuhalten sind und vom/von der Vorsitzenden einberufen werden. Er ist ferner vom/von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (2) Der Sicherheitsbeirat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort angeben und den Mitgliedern des Sicherheitsbeirats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen.
- (3) Der Sicherheitsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (5) Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse des Sicherheitsbeirates werden vom/von der Vorsitzenden dem Stadtrat oder, soweit Angelegenheiten der laufenden Verwaltung betroffen sind, der Stadtverwaltung zugeleitet.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Kaufbeuren (Sicherheitsbeiratssatzung) vom 02.03.2005 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 6 vom 17.03.2005) außer Kraft.